

1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 26

9te Krieggssanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen:

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank Zeichnungen werden

von Montag, 23. September, bis Mittwoch, 23. Oktober 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kantor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfach 10000 Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenabteilung entgegenzunehmen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Kgl. Schatzkammer) in Berlin, der Königlich Preussischen Hauptbank in Hamburg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bantiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungs-Gesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Zeichnungsbedingungen siehe Ziffer 2.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen erfolgt werden.

2. Einteilung. Zinsentlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsentlauf, zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, ausgestellt. Der Zinsentlauf beginnt am 1. April 1919, der erste Zinsentlauf ist am 1. Oktober 1919 fällig. Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000 und 500 Mark mit Zinsentlauf, zahlbar am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgestellt. Der Zinsentlauf beginnt am 1. Januar 1919, der erste Zinsentlauf ist am 1. Juli 1919 fällig. Welche Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1919, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der letzten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1919 und im Januar 1920 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgestellt.

Die nach ausgesetzten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1923 un kündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber ab dann statt der Rückzahlung 4 1/2% Zins mit 120 Mark für 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Termin erfolgen. Für die Verpfändung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verkauften Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Ziff. 1) abge-

zogen — jährlich 1% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die erparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen zum Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen werden für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen nachgegebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

Am 1. Juli 1927 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem ab dann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen nachgegebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt: für die 5% Reichsanleihe, wenn Städte verlangen, 98.— M. für die 5% Reichsanleihe, wenn Städte nicht verlangen, 97.— M. für die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 98.— M. für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stützlinien.

5. Zuteilung. Stützelung.

Die Zuteilung findet zunächst nach dem Zeichnungsplan statt. Die bis zur Zuteilung über bezahlten Beträge gehen als voll zugerechnet. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stützelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheins anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stützelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stützelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellt Zuteilungsscheine ausgegeben, über deren Austausch in endgültiger Stufe das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke der Reichsanleihe unter 1000 M., zu denen Zuteilungsscheine nicht vorgegeben sind, werden mit möglicher Zuteilung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Während Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht geteilten kleinen Stücke bei einer Darlehensstelle des Reichs zu beliehen, können sie die Auslieferung besonderer Zuteilungsscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehensstelle beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zuteilungsscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehensstelle übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die bezeichneten Beträge vom 20. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung erfolgt schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 20. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet: 30% des zugewiesenen Betrages spätestens am 6. Nov. d. J., 20% des zugewiesenen Betrages spätestens am 3. Dez. d. J., 25% des zugewiesenen Betrages spätestens am 8. Jan. n. J., 25% des zugewiesenen Betrages spätestens am 6. Februar n. J. zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen (jeweils, in dem nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts geteilt) hoch gebracht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. ausgesetzten Mark 200.000.000 5% Reichsschatzanweisungen von 1914 (I. Kriegsanleihe) Serie VI werden bei der Zeichnung zugewiesen. Den Zeichnern werden auf die mit diesen Schatzanweisungen zu begleichenen neuen Anleihen, je nachdem sie Reichsanleihe oder Reichsschatzanweisungen gezeichnet haben, 5% Zinseszinsen für 180 Tage oder 4 1/2% Zinseszinsen für 90 Tage vergütet. Die 5% Reichsschatzanweisungen sind mit Zinseszinsen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen.

Die im Laufe des Jahres 1918 untergeordneten Schatzanweisungen des Reichs werden — unter Bezug von 5% Zinsen vom Zahlungstage, frühestens vom 20. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanweisungen nehmen nur Zeichnungen an, die die 5% Reichsanleihe betreffen. Auf diese Zeichnungen kann die Zeichnung am 20. September, bis zum 5. November 1918, erfolgen. Die Zeichnungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Postanweisungen bis zum 5. November, auch wenn sie vor diesem Tage eingeleitet werden, Zinsen für 144 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV., V. und VI. Kriegsanleihe in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anbringen, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei den Zeichnungsstellen oder Vermittlungsstellen, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 21. Dezember 1918 bei den genannten Stellen einzureichen. Die Entreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zuteilungsscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorgegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufschlag gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Entreicher von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von M. 2,25 für je 100 Mark Nennwert. Die Entreicher von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 2,50 für je 100 Mark Nennwert zugewiesen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgesetzten Stücke sind mit Zinseszinsen, die am 1. Juli 1919 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgesetzten Stücke mit Zinseszinsen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1919, so daß die Entreicher von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Zinseszinsen für 1 Jahr vergütet erhalten.

Sollten Schuldverschreibungen zum Umtausch vorgelegt werden, so ist zuvor ein Antrag auf Auslieferung von Schuldverschreibungen an die Reichsschatzverwaltung (Berlin S.W. 68, Dronienstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 15. November d. J. bei der Reichsschatzverwaltung eingebracht werden. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinseszinsenbogen ausgereicht. Für die Auslieferung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungsfrist steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 21. Dezember 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*Die zugewiesenen Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kantor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin nach Rückgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1920 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperrung wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die vom dem Kantor für Wertpapiere ausgetragenen Depothefte werden von den Darlehensstellen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im September 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Haukestein. v. Grimm.

Zeichnungsbeginn: Montag!

